

MINISTÈRE DE L'INTÉRIEUR

AVIS

A MM. [Messieurs] les Membres de la Légion d'honneur qui recevront
un Brevet d'adjonction à un Collège électoral.

OBSERVATIONS.	ARTICLES des Actes , des Constitutions , des Lois ou Réglemens relatifs à chaque observation.
EN acceptant la faveur d'être adjoint par l'Empereur à un collège , on est tenu à fixer son domicile politique dans le département ou l'arrondissement au collège duquel on est adjoint. On ne peut être membre de deux collèges en même temps. En acquérant par l'adjonction un domicile politique , on doit , si l'on en avait précédemment un autre , y renoncer , ainsi qu'aux places qui se liaient essentiellement à ce domicile : telles sont celles qui sont indiquées en l'article 3 du règlement du 17 janvier 1806. On devra donc , quand on aura reçu son brevet, prendre , suivant les cas où l'on se trouvera , les mesures suivantes. PREMIER CAS. On a son domicile politique dans un département ou un arrondissement autre que celui auquel appartient le collège auquel on est adjoint.	Acte du 16 thermidor an 10 , [4 août 1802] article 16. Idem 33. Règlement du 17 janvier 1806 , art. 3. Règlement du 13 mai 1806 , art. 33

[à suivre]

INNENMINISTERIUM
BEKANNTMACHUNG

An die Herren Mitglieder der Ehrenlegion, die eine Ernennungsurkunde
in ein Wahlkollegium erhalten werden.

ZU BEACHTEN.	Einzuhaltende ARTIKEL der Verfassungs- urkunden, Gesetze oder Reglemente.
Mit der Annahme der Gunst, durch den Kaiser in ein Wahlkollegium berufen zu werden, ist man gehalten, seinen politischen Wohnsitz in demjenigen Département zu haben, wo der Wahlkreis ist, dessen Wahlkollegium man angehört. Man darf nicht gleichzeitig in zwei Wahlkollegien Mitglied sein. Indem man durch die Berufung einen politischen Wohnsitz einnimmt, muss man, falls man zuvor einen anderen hatte, diesen aufgeben, ebenso wie die Orte, die mit diesem Wohnsitz verbunden waren, wie sie in Artikel 3 des Reglements vom 17. Januar 1806 bezeichnet sind. Man muss also, sobald man die Ernennungsurkunde erhalten hat, je nachdem, welcher Fall auf einen zutrifft, die folgenden Massnahmen ergreifen: ERSTER FALL. Man hat seinen politischen Wohnsitz in einem Département, in welchem der Wahlkreis ein anderer ist als derjenige, dessen Wahlkollegium man angehört.	Akte/Urkunde des 16. Thermidor Jahr 10, <i>[4. August 1802]</i> Artikel 16. Idem 33. <i>[dieselbe, Art. 33]</i> Reglement vom 17. Januar 1806, Art. 3. Reglement vom 13. Mai 1806, Art. 33

Fortsetzung :

(Seite 2)

Seite 2, 3, 4

Jeweils im Kopf: ZU BEACHTEN

Rechte Spalte: §§

Zu ergreifende Maßnahmen.

Wenn die Zuordnung nicht akzeptiert wird, gebe man die Urkunde an den Innenminister zurück und benachrichtige den Präfekten des Départements, zu dem das Wahlkollegium gehört.

Wird die Zuordnung akzeptiert, so ist folgendermaßen zu verfahren:

1. Man verzichtet auf seinen aktuellen politischen Wohnsitz durch eine Erklärung gemäß dem Muster im Anhang der Verordnung vom 17. Januar 1806 unter Nr. 6 und dem Modell Nummer 1 in der vorliegenden Bekanntmachung.
2. Ebenso verzichtet man auf alle Orte, die mit demselben politischen Wohnsitz verbunden sind.
3. Man bestätigt seinen politischen Wohnsitz in einer der Gemeinden des Départements oder des Arrondissements, wohin das Wahlkollegium gehört und zwar durch eine Erklärung nach dem Muster im Anhang der Verordnung vom 17. Januar unter der Nr. 5 und der Nummer 4. der vorliegenden Bekanntmachung.
4. In Konsequenz dieser Erklärungen erwirke man den Eintrag in das Einwohnerverzeichnis des Arrondissements, zu dem diese Gemeinde gehört.
5. Man sende ein Duplikat seiner neuen Bürgerkarte an den Präfekten seines neuen Départements mitsamt dem Eid, der in Artikel 56 des Gesetzes vom 28. Floréal Jahr 12 vorgeschrieben ist. Man teile ihm schriftlich mit,

(Seite 3)

dass man auf alle mit dem vorherigen politischen Wohnsitz verbundenen Orte verzichtet hat.

Es ist anzumerken, dass alle oben genannten Erklärungen durch bevollmächtigte Staatsanwälte abgegeben werden können, und dass in diesem Fall Modell Nr. 1 durch Modell Nr. 2 und Modell Nr. 4 durch Modell Nr. 5 ersetzt werden soll: Die Modelle der Vollmachten für die einzelnen Arten von Erklärungen sind unter den Nummern 3 und 6 aufgeführt. Man wird dann durch den Präfekten des Départements auf die Liste des Wahlkollegiums gesetzt und erhält eine Wahlkarte.

Zweiter Fall.

Man war bereits Mitglied in einem anderen Wahlkollegium im selben Département.

Zu ergreifende Maßnahmen.

Wenn man akzeptiert, und wenn es sich um den Übergang zum Départementskollegium handelt, genügt es, den Wählerausweis zu erhalten, dem Präfekten den in Artikel 56 des Aktes von 28 Floréal vorgeschriebenen Eid abzulegen, aber wenn man von einem Arrondissementskollegium zu einem anderen Arrondissementskollegium wechselt, ist wie im ersten Fall zu verfahren.

(Seite 4)

Dritter Fall

Man hat sein politisches Domizil in dem Département und Arrondissement, zu dem das Kollegium gehört, dem man angegliedert wird.

Zu ergreifende Maßnahmen.

Wenn man akzeptiert, genügt es, dem Präfekten lediglich den in Artikel 56 des Gesetzes vom 28. Floreal des Jahres 12 vorgeschriebenen Eid leisten.

Vierter Fall

Man hat seinen politischen Wohnsitz zwar im Département, jedoch nicht im Arrondissement, dessen Wahlkollegium man zugeteilt ist.

Zu ergreifende Maßnahmen.

Wenn man akzeptiert, ist das Verfahren wie im ersten Fall zu befolgen.

Fünfter Fall.

Die Zuordnung zu einem Wahlkollegium erfolgte irrtümlich, da man dem betreffenden Kollegium bereits zugeteilt war.

Zu ergreifende Maßnahmen.

Man beachte den Vorgang nicht, gebe die Urkunde dem Innenminister zurück und benachrichtige den Präfekten.

(Seite 5)

Département ...

Arrondissement ...

Canton ...

Modell Nr. 1

Registerauszug zu den Erklärungen über den politischen Wohnsitz.

Im Jahr ... erschien am Tag ... des Monats ... vor uns, dem Bürgermeister besagter Kommune (Name, Vornamen, Berufe), Mitglied der Ehrenlegion im Range eines ..., durch Seine Majestät den Kaiser und König dem Wahlkollegium von ... zugeteilt und hat erklärt, dass er die Absicht hat, die Ausübung seiner politischen Rechte in dieser Gemeinde einzustellen und die Ausübung seiner politischen Rechte auf die Gemeinde ... zu übertragen, weshalb er uns gebeten hat, ihm ein Protokoll dieser Erklärung auszustellen, gemäß den Bestimmungen des § 2, Art. 5 des kaiserlichen Dekrets vom 17. Januar 1806. Er hat mit uns unterschrieben.

Für die korrekte Abschrift, Datum ...

(Seite 6)

Département ...
Arrondissement ...
Canton ...

Modell Nr. 2

Registerauszug zu den Erklärungen über den politischen Wohnsitz.

Im Jahr ... erschien am Tag ... des Monats ... vor uns, dem Bürgermeister besagter Kommune (Name, Vornamen, Berufe), der uns aufgrund der persönlich unterschriebenen Vollmachten, die er zu unseren Händen hinterlegt hat, erklärt hat, dass (Name, Vornamen, Berufe), Mitglied der Ehrenlegion im Range eines ..., durch Seine Majestät den Kaiser und König dem Wahlkollegium von ... zugeteilt, die Absicht hat, die Ausübung seiner politischen Rechte in dieser Gemeinde aufzugeben und in die Gemeinde ..., Kanton ..., Arrondissement ..., Département ... zu übertragen, weshalb er uns gebeten hat, die vorliegende Hinterlegung und Erklärung gemäß den Bestimmungen des § 2, Art. 5 des kaiserlichen Dekrets vom 17. Januar 1806 zu notifizieren. Er hat mit uns unterschrieben.

Für die korrekte Abschrift, Datum ...

(Seite 7)

Modell Nr. 3

Ich, der Unterzeichnete (Name, Vornamen, Berufe), Mitglied der Ehrenlegion im Range eines ..., durch Seine Majestät den Kaiser und König dem Wahlkollegium von ... zugeteilt, ermächtige Herrn (Name, Vornamen, Berufe) in meinem Namen vor dem Bürgermeister der Gemeinde ..., Kanton ..., Arrondissement ..., Département ... zu erklären, dass ich die Absicht habe, meine politischen Rechte in dieser Gemeinde aufzugeben und sie auf die Gemeinde ..., Kanton ..., Arrondissement ..., Département ... zu übertragen und zu beantragen, dass diese Erklärung gemäß den Bestimmungen des § 2, Art. 5 des kaiserlichen Dekrets vom 17. Januar 1806 notifiziert wird.

Für die korrekte Abschrift, Datum ...

Diese Vollmacht muss von einem hierfür qualifizierten Beamten an dem Ort, an dem sich das Mitglied der Legion aufhält, legalisiert werden.

(Seite 8)

Modell Nr. 4

Département ...
Arrondissement ...
Canton ...
Bürgermeisteramt von ...

Registerauszug zu den Erklärungen über den politischen Wohnsitz.

Im Jahr ... erschien am Tag ... des Monats ... vor uns, dem Bürgermeister besagter Kommune (Name, Vornamen, Berufe), Mitglied der Ehrenlegion im Range eines ..., durch Seine Majestät den Kaiser und König dem Wahlkollegium von ... zugeteilt. Er legte uns eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde ..., Kanton ..., Arrondissement ..., Département ... vor, aus der hervorgeht, dass er zurückgekehrt ist, um seine politischen Rechte in der Gemeinde ... auszuüben. Er erklärte er uns, dass er seinen Wohnsitz in dieser Gemeinde ... festgelegt hat und dort seine politischen Rechte gemäß Artikel 99 der Verfassung des Kaiserreichs vom 28. Floreal des Jahres 12, sowie § 4 des Artikels 4 des kaiserlichen Dekrets vom 17. Januar 1806 ausüben zu wollen, weshalb er bat, sofort in das Einwohnermelderegister des Arrondissements eingetragen zu werden, und ihm all dies zu protokollieren. Er unterzeichnete es mit uns.

Für die korrekte Abschrift, Datum ...

(Seite 9)

Modell Nr. 5

Département ...

Arrondissement ...

Canton ...

Bürgermeisteramt von ...

Registerauszug zu den Erklärungen über den politischen Wohnsitz.

Im Jahr ... erschien am Tag ... des Monats ... vor uns, dem Bürgermeister besagter Kommune (Name, Vornamen, Berufe), der kraft der persönlichen Vollmachten, die er zu unseren Händen hinterlegt hat und nachdem er gleichermaßen eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde ..., Kanton ..., Arrondissement ..., Département ... vorgelegt hat, aus der hervorgeht, dass (Name, Vornamen, Berufe), Mitglied der Ehrenlegion im Range eines ..., durch Seine Majestät den Kaiser und König dem Wahlkollegium von ... zugeteilt, auf die Ausübung seiner politischen Rechte in dieser Gemeinde verzichtet hat und dass besagter ... seinen Wohnsitz in unserer Gemeinde genommen habe sowie seine politischen Rechte gemäß Artikel 99 der Verfassung des Kaiserreichs vom 28. Floreal des Jahres 12 sowie § 4 des Artikels 4 des kaiserlichen Dekrets vom 17. Januar 1806 ausüben will, weshalb der besagte ... bittet, sofort in das Einwohnermelderegister des Arrondissements eingetragen zu werden, und ihm all dies zu protokollieren. Er unterzeichnete es mit uns.

Für die korrekte Abschrift, Datum ...

(Seite 10)

Modell Nr. 6

Der Unterzeichnete (Name, Vornamen, Berufe), Mitglied der Ehrenlegion im Range eines ..., durch Seine Majestät den Kaiser und König dem Wahlkollegium von ... zugeteilt, hat Herrn (Name, Vornamen, Berufe) bevollmächtigt, beim Bürgermeister der Kommune ..., Kanton ..., Arrondissement ..., Département ... vorzusprechen und diese Vollmacht vorzulegen, mitsamt einer Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass ich meine politischen Rechte in der Gemeinde ..., Kanton ..., Arrondissement ..., Département ... nicht weiterhin ausüben werde, sondern die Ausübung in die Gemeinde ... verlege und zwar gemäß Artikel 99 der Verfassung des Kaiserreichs vom 28. Floreal des Jahres 12 sowie § 4 des Artikels 4 des kaiserlichen Dekrets vom 17. Januar 1806. Ich bitte, dies

zu protokollieren und mich sofort in das Einwohnermelderegister des Arrondissements ... einzutragen.

Datum ..., Unterschrift ...

Diese Vollmacht muss von einem hierfür qualifizierten Beamten an dem Ort, an dem sich das Mitglied der Legion aufhält, legalisiert werden.

Paris, Kaiserliche Druckerei, August 1808